

Bekanntmachung

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der jeweils geltenden Fassung, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie §5 der Betriebssatzung des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden wird folgendes bekannt gemacht:

Die Verbandsversammlung des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden hat in ihrer Sitzung am 18.12.2025 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 beschlossen.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

Im Erfolgsplan auf	Erträge	9.937.637 EUR	Aufwendungen	8.986.210 EUR
	mit einem Jahresgewinn von			631.159 EUR
Im Vermögensplan auf	Einnahmen	17.116.485 EUR	Ausgaben	17.116.485 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplanes erforderlich ist, wird festgesetzt auf 14.011.544 EUR. Davon sind 6.076.600 EUR bereits freigegebene Mittel und 7.934.944 EUR Neuaufnahmen im Planjahr.

§ 3

Im Vermögensplan sind die Ausgabenansätze gegenseitig deckungsfähig. Die Ansätze sind bis zur Abrechnung der einzelnen Maßnahmen übertragbar.

§ 4

Für das Planjahr 2026 wurden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 2.000.000 EUR.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan wurde am 19.12.2025 der Aufsichtsbehörde angezeigt.

Hinweis auf Verfahrens- oder Formvorschriften:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vettweiß, den 14.01.2026

Der Verbandsvorsteher



Marco Schmunkamp